

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00391 vom 19. April 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00391

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00391 du 19 avril 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00391 del 19 aprile 2012

Regeste

Arbeitszeugnis / Zulassung als Vikar / Aufsichtsbeschwerde | [Darf das Volksschulamt informell über die künftige Beschäftigung eines Vikars befinden? Welche Behörde ist zuständig für die Ausstellung eines Arbeitszeugnis für einen Vikar?] Das Volksschulamt darf seine fehlende Bereitschaft, eine Person künftig nicht mehr als Vikar abzuordnen nicht bloss informell in seinem Personalinformationssystem oder in den nicht in Rechtskraft erwachsenden Erwägungen einer Verfügung festhalten. Vielmehr hat die betroffene Person ein schützenswertes Interesse im Sinn von § 10c VRG an einer entsprechenden formell korrekten, rekursfähigen Feststellungsverfügung (E. 2.4). Bei einem fast ein Jahr dauernden Anstellungsverhältnisses ist die lokale Schule und nicht das Volksschulamt für die Ausstellung des Arbeitszeugnisses zuständig (E. 3.3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, aus den Verhandlungen mit der Schule Z über den Wortlaut des Arbeitszeugnisses seien ihm Anwaltskosten in der Höhe von nahezu Fr. 5'000.- entstanden. In Anbetracht dessen, dass seit dem 11. Februar 2011 womöglich mehrere Rechtsgrundlagen verletzt worden seien, müsse der Betrag wahrscheinlich noch höher als Fr. 5'000.- sein. Soweit der Beschwerdeführer mit diesem erst vor Verwaltungsgericht gestellten Begehren eine Staatshaftung geltend machen will, ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Über Schadenersatzansprüche zwischen staatlichen Angestellten und dem Kanton erlässt die Anstellungsbehörde eine Verfügung. Diese kann anschliessend nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden, wobei das Verwaltungsgericht erst als letzte kantonale Instanz entscheidet (§ 19 Abs. 3 des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 [LS 170.1]). Mangels funktioneller Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist daher das Schadenersatzbegehren an das Volksschulamt als frühere Anstellungsbehörde des Beschwerdeführers weiterzuleiten.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Gemäss § 65a Abs. 3 Satz 1 VRG werden bei personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- keine Gebühren auferlegt. Als Fälle mit einem Streitwert gelten lediglich solche, die unmittelbar vermögensrechtlicher Natur sind (Kölz/Bosshart/Röhl, § 38 N. 5). Die Zulassung zu zukünftigen Vikariatseinsätzen hat keinen Streitwert. Fehlt in personalrechtlichen Streitigkeiten ein unmittelbar bezifferbarer Streitwert, sind Gerichtskosten nur dann zu erheben, wenn es um Entscheidungen von grosser Tragweite

geht (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 80b N. 3). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Bei einem Arbeitszeugnis ist praxisgemäss von einem Streitwert in der Höhe eines Monatslohnes auszugehen (VGr, 19. November 2008, PK.2008.00001, E. 1.3). Der Beschwerdeführer verdiente während seines Vikariats monatlich Fr. 4'477.20. Zu diesem Betrag ist die Schadenersatzforderung von "mindestens 5'000 Franken" hinzuzurechnen, so dass ein Streitwert von rund Fr. 10'000.- resultiert. Aufgrund des Fr. 30'000.- nicht überschreitenden Streitwertes sind die Gerichtskosten daher auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 6.2

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss eine Parteientschädigung verlangt, kann ihm eine solche mangels überwiegenden Obsiegens nicht zugesprochen werden (§ 17 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32).

E. 7.1

Der Streitwert beträgt nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes weniger als Fr. 15'000.-, weshalb die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig wäre, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellen würde (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]). Sollte zudem die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 113 ff., 119 BGG).

E. 7.2

Soweit hier ein Rückweisungsentscheid vorliegt, ist auf die Regelung in Art. 90 ff. BGG zu verweisen. Danach sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Vor- oder – eher – Zwischenentscheide im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 BGG zu qualifizieren (Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Nicolas von Werdt in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 7.3

Soweit hier die funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts verneint wird, soll es sich um den Normalfall eines Endentscheids im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 90 BGG handeln (so Karl Spühler/Annette Dolge/Dominik Vock, Kurzkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Zürich/St. Gallen 2006, Art. 92 N. 4; Bernard Corboz in: derselbe et al., Commentaire de la LTF [Loi sur le Tribunal fédéral], Berne 2009, Art. 92 N. 10 in Verbindung mit N. 13; Hans-Jakob Mosimann, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in: Thomas Geiser et al. [Hrsg.], Prozessieren vor Bundesgericht, 3. A., Basel 2011, S. 183 ff., Rz. 4.20; BGr, 19. April 2012, 8C_846/2011, E. 2.2.1; wohl ebenso Uhlmann, Art. 92 BGG N. 6; Thomas Geiser/Felix Uhlmann, Grundlagen, in: Geiser et al., S. 1 ff., Rz. 1.121 in Verbindung mit Rz. 1.134). Vorab erhebt sich jedoch die Frage, ob dann überhaupt ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid gemäss Art. 86 bzw. Art. 113 BGG vorliege; denn lediglich bei bejahender Antwort liesse sich das Bundesgericht anrufen (unter früherem Recht zu einem ähnlichen Problem ablehnend etwa BGr, 8. März 2006, 1A.39/2006). Abgesehen hiervon ist indes nicht ganz klar, ob diese Verfügung insofern einen Endentscheid bedeute (dazu etwa von Werdt, Art. 90 N. 2 ff.; Uhlmann, Art. 92

N. 8a; offengelassen in BGE 136 I 80 E. 1.2; BGr, 19. April 2012, 8C_846/2011, E. 2.2.1). Verneinendenfalls erscheint wenigstens sicher, dass ein Entscheid über die funktionelle Zuständigkeit als einer im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 92 BGG gelte und sich deshalb zwar im Gegensatz zu einem solchen nach Art. 93 BGG ohne zusätzliche Bedingungen sofort, später aber nicht mehr anfechten lasse (vgl. Spühler/Dolge/Vock, a.a.O.; Corboz, Art. 92 N. 10 in Verbindung mit N. 19 f.; Uhlmann, Art. 92 N. 7 f.; Geiser/Uhlmann, Rz. 1.132; Mosimann, Rz. 4.22; BGE 136 I 80 E. 1.2; BGr, 19. April 2012, 8C_846/2011, E. 2.2.1; ferner von Werdt, Art. 92 N. 7 f. und 19; Yves Donzallaz, Loi sur le Tribunal fédéral, Berne 2008, N. 3301).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.